

Richtlinie zur Förderung besonderer Rundfunkprogrammangebote nach dem Bayerischen Mediengesetz – BayMG (Programmförderungs-Richtlinie – PFR)

Vom 13. Oktober 2003
(Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 42)

geändert durch Richtlinie vom 17. Februar 2008
(Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 7)

geändert durch Richtlinie vom 18. Oktober 2012
(Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 43)

geändert durch Richtlinie vom 20. Februar 2014
(AMBI 2014, S. 27)

geändert durch Richtlinie vom 8. Oktober 2015
(AMBI 2015, S. 24)

zuletzt geändert durch Richtlinie vom 11. Juli 2024
(AMBI 2024, S. 20)

zuletzt geändert durch Richtlinie vom 16. Juli 2026
(AMBI 2026, S. 13)

**Richtlinie zur Förderung
besonderer Rundfunkprogrammangebote
nach dem Bayerischen Mediengesetz –
BayMG
(Programmförderungs-Richtlinie
- PFR)**

vom 13. Oktober 2003

**zuletzt geändert durch Richtlinie
vom 16. Juli 2026
(AMBI 2026, S. 13)**

Die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale) fördert in Ausführung des Art. 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und Nr. 5 des Gesetzes über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Mediendienste in Bayern (Bayerisches Mediengesetz - BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBI S. 799, BayRS 2251-4-S), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2022 (GVBI 2022, S. 70) nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie Art. 21 Abs. 2 BayMG in Verbindung mit Art. 105 Abs. 1 Nr. 2 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO), Art. 23, Art. 44 BayHO und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für Projektförderung (ANBest-P) in entsprechender Anwendung besondere Rundfunkprogrammangebote, die nach der Zielsetzung des Art. 2 Abs. 3 BayMG begünstigt werden sollen. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel der Landeszentrale.

I. Allgemeine Beschreibung des Förderbereiches

1. Zweck der Förderung

- 1.1 ¹Die Mittel sollen in Bayern die Vielfalt und die Qualität der in der öffentlichen Verantwortung und öffentlich-rechtlichen Trägerschaft der Landeszentrale

organisierten Programme nach dem BayMG mit kulturellen, kirchlichen, sozialen und wirtschaftlichen Inhalten verbessern und damit zur Fortentwicklung und Stabilisierung des auf der Grundlage des BayMG von der Landeszentrale vorgegebenen Programmkonzepts (Hörfunk und Fernsehen) beitragen. ²Die Förderung soll vorrangig kleinen und mittelständischen Anbietern die Einbringung von neuen Angeboten erleichtern, die längerfristig bestehen können. ³Gemeinnützige Anbieter und Zulieferer sind besonders zu berücksichtigen. ⁴Bei der Beurteilung der Programmqualität werden insbesondere bewertet: Themen und Inhalte, die inhaltliche Umsetzung (vor allem journalistische Aufbereitung, Rechercheaufwand, Moderation und Interviewführung) sowie die produktionstechnische und gestalterische Umsetzung. ⁵Auch eine Social Media-Begleitung der Projekte wird positiv berücksichtigt.

- 1.2 Durch den Fördergrundsatz, vor allem neue Programme zu unterstützen, ist eine längerfristige Förderung für Programmangebote dann nicht ausgeschlossen, wenn das Angebot als besonders erhaltenswert und förderungswürdig beurteilt wird.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Förderfähig sind in Rundfunkprogrammen eingebrachte Sendungen, Sendereihen, Beiträge oder Rubriken (Förderangebote), die inhaltlich und gestalterisch besonders aufwändig produziert werden.
- 2.2 Nach Art. 23 BayMG betraute Angebote sind nicht nach dieser Richtlinie förderfähig.

2.3 Die Förderangebote müssen in ihrem Inhalt überwiegend kulturelle, kirchliche, soziale und wirtschaftliche Themen behandeln.

Das bedeutet

- für kulturelle Förderangebote:
Themen oder Darbietungen aus Kultur und Kunst, Wissenschaft und Bildung, sowie Heimatpflege;
- für kirchliche Förderangebote:
Themen aus dem Bereich des religiösen Lebens und zu weltanschaulichen Themen;
- für soziale Förderangebote:
Informationen und Beratung zu sozialen Themen, soziale Zielgruppenprogramme, Umweltschutz sowie medienpädagogische Projekte;
- für wirtschaftliche Förderangebote:
Themen aus dem Bereich der Wirtschaft.

2.4 Förderangebote mit den in Nr. 2.3 genannten Schwerpunkten, die einen lokalen oder regionalen Bezug haben, werden vorrangig berücksichtigt.

2.5 Der Schwerpunkt der Förderung soll bei Neu- und Eigenproduktionen liegen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Fördermittel können gewährt werden an genehmigte oder genehmigungsfähige Anbieter, Anbietergemeinschaften oder -gesellschaften von Hörfunk- und Fernsehangeboten nach dem Bayerischen Mediengesetz, die über eine von der Landeszentrale erteilte Zuweisung von Übertragungskapazitäten verfügen sowie Spartenanbieter und Zulieferer, die Programmteile zu den Programmen vorgenannter Anbieter oder sonstigen von der Landeszentrale genehmigten Anbietern zur Verfügung stellen.

3.2 ¹Dem Mitglied einer von der Landeszentrale genehmigten Anbietergesellschaft oder -gemeinschaft wird Förderung für das ihm zuzurechnende und innerhalb des Gesamtprogramms abgrenzbare Förderangebot gewährt. ²Die Beantragung von Fördermitteln hat in diesen Fällen grundsätzlich gemeinsam vom Anbieter und den die jeweilige Anbietergesellschaft oder -gemeinschaft vertretenden Personen zu erfolgen. ³Dabei ist bereits im Förderantrag eine Erklärung abzugeben, nach der eventuelle Fördermittel einer zweckentsprechenden Verwendung zugeführt werden und zu gegebener Zeit der Landeszentrale ein Verwendungsnachweis gem. Nr. 9.1 dieser Richtlinie vorgelegt wird. ⁴Kommt es entgegen dem Willen des Anbieters zu keiner gemeinsamen Antragstellung mit den Mitgliedern einer Anbietergesellschaft oder -gemeinschaft, so ist der Anbieter unter Angabe von Gründen auch zur alleinigen Antragstellung berechtigt. ⁵Mehrere gemeinsame Antragstellende haften der Landeszentrale gesamtschuldnerisch für die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel oder für die Rückerstattung der Fördermittel gem. Nr. 9.4 der Richtlinie.

3.3 Die Vorschriften dieser Richtlinie gelten entsprechend auch für Zusammenschlüsse von Anbietern, Gemeinschaftsunternehmen von Anbietern und vergleichbare Vereinigungen, die den von der Landeszentrale genehmigten Anbietern Programmangebote zur Verfügung stellen und hierdurch einen über die lokale Berichterstattung im Versorgungsgebiet hinausgehenden Beitrag enthalten oder zur Sicherstellung tragfähiger wirtschaftlicher Rahmenbedingungen beitragen.

4. Förderzeitraum

Förderzeitraum ist das Kalenderjahr.

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Art der Förderung

Die Mittel werden als Projektförderung in Form eines Zuschusses zur anteiligen Finanzierung (Anteilsfinanzierung) der angemessenen Herstellungskosten von Förderangeboten i.S. der Nr. 2.1 oder als Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähige Kosten

¹Zuwendungsfähige Kosten sind solche Aufwendungen, die im Förderzeitraum unmittelbar für die Herstellung des Förderangebots i.S. der Nr. 2.1 vom Beginn der eigentlichen Herstellung bis zur sendefähigen Fertigstellung entstehen. ²Diese Kosten umfassen die durch die Herstellung des Förderangebots verursachten Einzelkosten (direkte Kosten), wie auch die der Herstellung des Förderangebots zuzurechnenden Gemeinkosten (indirekte Kosten). ³Unbare Eigenleistung in Form von Eigenarbeit oder Arbeit ehrenamtlich Tätiger steht Kosten gleich. ⁴Sie kann je nach Tätigkeit und fachspezifischer Vorbildung des oder der ehrenamtlich Tätigen mit einem Betrag von EUR 10 bis 20 pro Stunde bewertet werden.

5.3 Nicht zuwendungsfähige Kosten

¹Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere Kosten, die das übliche Maß von vergleichbaren Hörfunk- oder Fernsehproduktionen erheblich überschreiten. ²Nicht zuwendungsfähig sind Leitungs- oder Satellitenkosten für die Zulieferung des Programms oder von Programmteilen zum Sender oder zur Einspeisung ins BK-Netz sowie tech-

nische Übertragungs- und Verbreitungskosten. ³Kosten sind auch insoweit nicht zuwendungsfähig, als sie durch sonstige direkte Fördermaßnahmen der öffentlichen Hand finanziert wurden.

5.4 Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt maximal zwei Drittel der zuwendungsfähigen Kosten.

5.5 Fördergrenzen

Nach Vorliegen der Förderanträge kann unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel und des Förderzwecks, um eine gezielte Förderung von Angeboten zu ermöglichen, eine Förderuntergrenze und -obergrenze durch den Medienrat festgelegt werden.

5.6 Ausschluss der Förderung

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn

- im Hinblick auf die Vermögens- und Ertragslage des Anbieters oder den Umfang des Förderangebots die mögliche Förderung wirtschaftlich unerheblich ist;
- die Erstausstrahlung außerhalb Bayerns erfolgt. Unschädlich ist die nachfolgende Verwertung außerhalb Bayerns;
- die Gewährung von Fördermitteln zur Ablösung von Bankkrediten und zur Sanierung eingesetzt werden.

II. Verfahren

6. Anträge

- 6.1 ¹Die Anträge sind auf dem von der Landeszentrale in elektronischer Form zur Verfügung gestellten Antragsformular einzureichen. ²Den Anträgen ist eine ausführliche und umfassende

inhaltliche Projektbeschreibung (Programmbeschreibung), eine Kostenkalkulation und ein Finanzierungsplan, der die Gesamtfinanzierung nachweist, beizufügen. ³Die Landeszentrale kann für die Stellung von Anträgen auf Förderung aus Mitteln des laufenden Wirtschaftsjahres durch Bekanntmachung in ihrem Internetangebot eine Ausschlussfrist setzen.

- 6.2 ¹Fehlen Angaben oder Unterlagen zum Antrag nach Nr. 6.1, so gilt dieser als nicht gestellt, wenn die Antragstellenden die fehlenden Angaben und Unterlagen nicht bis zur Antragsfrist gem. Nr. 6.1 Satz 3 nachreichen. ²Darauf ist in der Bekanntmachung nach Nr. 6.1 Satz 3 hinzuweisen.

- 6.3 Die Landeszentrale prüft die eingereichten Anträge auf ihre Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit.

7. Entscheidung über die Förderanträge

- 7.1 Für die Vergabe von Mitteln zur Förderung besonderer Hörfunk- und Fernsehangebote ist nach § 14 Nr. 15 der Geschäftsordnung des Medienrats der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) (GO MR) vom 12. Mai 2022 (AMBI 2022, S. 4), zuletzt geändert am 16. Februar 2023 (AMBI 2023, S. 2) der Ausschuss für Medienkompetenz und Inhalte zuständig.
- 7.2 ¹Die von der Landeszentrale geprüften Anträge auf Förderung werden mit einem Entscheidungsvorschlag an den nach Nr. 7.1 zuständigen Ausschuss zugeleitet. ²Dieser prüft den jeweiligen Entscheidungsvorschlag der Landeszentrale und entscheidet über den Förderantrag. ³Hinsichtlich des Gesamtumfangs der Zuschussbewilligungen sind die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel maßgeblich.

- 7.3 ¹Bestehen gegen einen Förderantrag Bedenken hinsichtlich der veranschlagten Kosten oder des Finanzierungsplans, so kann der nach Nr. 7.1 zuständige Ausschuss die Prüfung der veranschlagten Kosten und des Finanzierungsplans durch einen branchenerfahrenen Wirtschaftsprüfer auf Kosten des oder der Antragstellenden verlangen. ²Der nach Nr. 7.1 zuständige Ausschuss beschließt in diesem Falle unter Einbeziehung des eingeholten Gutachtens.

- 7.4 Die Mitglieder des Ausschusses für Medienkompetenz und Inhalte sind zum Stillschweigen über den Inhalt der Beratungen verpflichtet.

8. Zuwendungsbescheid und Auszahlung

- 8.1 ¹Die Landeszentrale erlässt den Zuwendungsbescheid und wickelt die Vergabe der Mittel ab. ²Bestandteil des Zuwendungsbescheids sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), die in entsprechender Anwendung gelten. ³Die Landeszentrale kann für die Abwicklung und den Verwendungsnachweis (Nr. 9.1) Fristen setzen.
- 8.2 Die Fördermittel werden in Teilbeträgen ausgezahlt, soweit der Landeszentrale Mitschnitte über die gesendeten Förderangebote vorliegen.

9. Verwendungsnachweis

- 9.1 Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Landeszentrale zu führen und umfasst einen zahlenmäßigen und programmlichen Nachweis.
- 9.2 ¹Der Zuwendungsempfänger hat seine Förderangebote in Bild und Ton vollständig aufzuzeichnen und bis zum 31.12. des dem Förderjahr folgenden Jahres aufzubewahren. ²Auf Verlangen

hat der Zuwendungsempfänger Aufzeichnungen der Landeszentrale zu übermitteln (programmlicher Verwendungsnachweis).

9.3 ¹Die Landeszentrale überwacht die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel (zahlenmäßiger Verwendungsnachweis). ²Sie kann sich zur Überprüfung des Verwendungsnachweises eines branchenerfahrenen Wirtschaftsprüfers bedienen; die Kosten hierfür trägt die Landeszentrale, soweit nicht auf Grund der Überprüfung Fördermittel ganz oder teilweise zu erstatten sind. ³Der Zuwendungsempfänger hat gegenüber dem Wirtschaftsprüfer eine Vollständigkeitserklärung abzugeben.

9.4 Die Fördermittel sind zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensgesetz (Art. 43, 48, 49, 49 a BayVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften und dieser Richtlinie unwirksam ist oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

III. Hinweise

10. Subventionserhebliche Tatsachen

Die Angaben im Antrag sowie in den dazu eingereichten ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) und Art. 1 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung und Ergänzung strafrechtlicher Vorschriften (Bayerisches Strafrechtsausführungsgesetz – BayStrAG) vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 345) BayRS 450-1-J).

11. Abwicklung der bisherigen Förderung

Die Richtlinie zur Förderung besonderer Rundfunkprogrammangebote nach dem Bayerischen Mediengesetz vom 11. November 1993 (StAnz. Nr. 46), geändert durch Richtlinie vom 14. Oktober 1999 (StAnz. Nr. 42) findet auf die Abwicklung der in den Jahren 1994 bis 2003 aus Haushaltsmitteln der Landeszentrale ausgereichten Zuschüsse weiter Anwendung.

12. Diese Richtlinie tritt am 1. November 2003 in Kraft.